Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1964	Ausgegeben zu Wiesbaden am 22. Dezember 1964	Nr. 33

Tag	Inhalt:	Seite
17. 12. 64	**Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)** *GVBl. II 310-10*	209

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)*)

Vom 17. Dezember 1964

Übersicht

Erster Teil:	**Aufgaben und Befugnisse**	
Erster Abschnitt:	Allgemeine Vorschriften	§§ 1 bis 5
Zweiter Abschnitt:	Polizeiliche Verfügungen	§§ 6 bis 9
Dritter Abschnitt:	Polizeiliche Erlaubnisse	§ 10
Vierter Abschnitt:	In Anspruch zu nehmende Personen	§§ 11 bis 15
Fünfter Abschnitt:	Besondere Maßnahmen der Gefahrenabwehr	§§ 16 bis 22
Erster Titel:	Personenfeststellung und Vorladung	§§ 16 bis 17
Zweiter Titel:	Sicherstellung von Gegenständen	§§ 18 bis 22
Sechster Abschnitt:	Gebührenpflichtige Verwarnung	§ 23
Siebenter Abschnitt:	Durchsetzung von polizeilichen Verfügungen mit Zwangsmitteln	§§ 24 bis 29
Achter Abschnitt:	Entschädigungsansprüche	§§ 30 bis 33
Neunter Abschnitt:	Polizeiverordnungen	§§ 34 bis 44
Zehnter Abschnitt:	Aufgaben und Befugnisse der Vollzugspolizei	§§ 45 bis 54
Erster Titel:	Allgemeine Aufgaben und Befugnisse	§ 45
Zweiter Titel:	Besondere Aufgaben und Befugnisse	§§ 46 bis 54
Zweiter Teil:	**Organisation und Zuständigkeiten**	
Erster Abschnitt:	Allgemeines	§ 55
Zweiter Abschnitt:	Behörden der Gefahrenabwehr	§§ 56 bis 64
Erster Titel:	Behörden der allgemeinen Verwaltung	§§ 56 bis 57
Zweiter Titel:	Polizeibehörden	§§ 58 bis 64
Dritter Abschnitt:	Vollzugspolizei	§§ 65 bis 76
Vierter Abschnitt:	Örtliche Zuständigkeit	§§ 77 bis 79
Dritter Teil:	**Kosten**	§§ 80 bis 85
Vierter Teil:	**Übergangs- und Schlußvorschriften**	§§ 86 bis 93

*) GVBl. II 310-10.

Erster Teil

Aufgaben und Befugnisse

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gefahrenabwehr

(1) Die zuständigen Behörden (Verwaltungsbehörden, Polizeibehörden) und die Vollzugspolizei haben im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtmäßigem Ermessen notwendigen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit oder dem einzelnen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird (Gefahrenabwehr).

(2) Die Aufgaben der Gefahrenabwehr obliegen der Polizei (Polizeibehörden und Vollzugspolizei), soweit eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung unaufschiebbar zu beseitigen oder von der Allgemeinheit oder dem einzelnen eine unmittelbar bevorstehende Gefahr abzuwehren ist. Der Polizei obliegen ferner diejenigen Aufgaben der Gefahrenabwehr, die ihr gesetzlich besonders übertragen sind; für die Durchführung solcher Aufgaben gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit besondere Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.

(3) Die sonstigen Aufgaben der Gefahrenabwehr sind allgemeine Verwaltungsaufgaben. Sie werden unter entsprechender Anwendung dieses Gesetzes von den Landkreisen und den Gemeinden wahrgenommen, soweit nicht die Zuständigkeit einer Behörde der Landesverwaltung gesetzlich begründet ist.

§ 2

Zusammenarbeit bei der Gefahrenabwehr

Alle Behörden und die Vollzugspolizei sind verpflichtet, in gegenseitiger Amtshilfe zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zusammenzuarbeiten. Insbesondere haben sie einander unverzüglich über ordnungswidrige Zustände zu unterrichten.

§ 3

Schutz privater Rechte

Zum Schutz privater Rechte darf die Polizei unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 nur auf Antrag des Berechtigten und nur dann tätig werden, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und wenn ohne polizeiliche Hilfe die Gefahr besteht, daß die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert wird. Die Maßnahmen haben sich auf das zu beschränken, was zum Schutz des Rechts unbedingt erforderlich ist.

§ 4

Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können eingeschränkt werden die Grundrechte

1. der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, Art. 3 der Verfassung des Landes Hessen),
2. der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Art. 5 der Verfassung des Landes Hessen),
3. der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 8 der Verfassung des Landes Hessen) und
4. der Unverletzlichkeit des Eigentums (Art. 14 des Grundgesetzes, Art. 45 Abs. 1 der Verfassung des Landes Hessen).

§ 5

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Bei der Gefahrenabwehr sind von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen nach pflichtmäßigem Ermessen diejenigen anzuwenden, die die Allgemeinheit und den einzelnen am wenigsten beeinträchtigen. Ein durch eine solche Maßnahme zu erwartender Schaden darf nicht in offenbarem Mißverhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg stehen.

Zweiter Abschnitt

Polizeiliche Verfügungen

§ 6

Rechtsgrundlage

(1) Gebote oder Verbote, welche die Polizei an bestimmte Personen oder einen bestimmten Personenkreis richtet (polizeiliche Verfügungen), dürfen nur erlassen werden

1. auf Grund eines besonderen Gesetzes oder einer Polizeiverordnung
   oder
2. wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Satz 1 gegeben sind.

(2) Polizeiliche Verfügungen dürfen nicht lediglich den Zweck haben, der Verwaltung die Durchführung ihrer Aufgaben zu erleichtern.

§ 7

Form

Polizeiliche Verfügungen müssen hinreichend bestimmt sein. Sie können mündlich, schriftlich oder durch Zeichen erlassen werden. Schriftliche Verfügungen sind bei ihrem Erlaß schriftlich zu begründen.

§ 8

Wahl der Mittel

Kommen zur Beseitigung einer Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder zur wirksamen Abwehr

einer Gefahr mehrere Mittel in Betracht, so genügt es, wenn die polizeiliche Verfügung eines dieser Mittel bestimmt. Dem Betroffenen ist auf Antrag zu gestatten, ein anderes, ebenso wirksames Mittel anzuwenden. Ist dem Betroffenen zur Beseitigung der Störung oder zur Abwehr der Gefahr eine Frist gesetzt, so kann der Antrag nur bis zum Ablauf dieser Frist gestellt werden.

§ 9
Wegfall der Voraussetzungen

Fallen nach Erlaß einer polizeilichen Verfügung, die fortdauernde Wirkung ausübt, die Voraussetzungen für ihre Aufrechterhaltung fort, so ist sie aufzuheben.

Dritter Abschnitt
Polizeiliche Erlaubnisse

§ 10

(1) Die Erteilung einer polizeilichen Erlaubnis oder Bescheinigung richtet sich nach den hierfür geltenden besonderen Rechtsvorschriften. Soweit diese nichts anderes bestimmen, gilt § 7 entsprechend.

(2) Soweit die besonderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen, ist die Zurücknahme oder nachträgliche Einschränkung einer polizeilichen Erlaubnis oder Bescheinigung nur zulässig,

1. wenn die Erlaubnis oder Bescheinigung dem bestehenden Recht widersprach und noch widerspricht,
2. wenn die Erlaubnis oder Bescheinigung auf Grund von Angaben des Antragstellers erteilt ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
3. wenn und soweit im Fall der Änderung des bestehenden Rechts von der Erlaubnis oder Bescheinigung noch nicht Gebrauch gemacht worden ist und Tatsachen vorliegen, die nach dem neuen Recht deren Versagung rechtfertigen würden,
4. wenn Tatsachen nachträglich eintreten oder, abgesehen von dem unter Nr. 2 genannten Fall, der Verwaltung nachträglich bekannt werden, die sie zur Versagung der Erlaubnis oder Bescheinigung berechtigt hätte, sofern ohne die Zurücknahme oder nachträgliche Einschränkung der Erlaubnis oder Bescheinigung im einzelnen Fall eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung eintreten würde.

(3) Ist eine polizeiliche Erlaubnis oder Bescheinigung ausdrücklich unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt worden oder ist der Widerruf auf Grund besonderer Rechtsvorschriften zulässig, so kann die Erlaubnis oder Bescheinigung im öffentlichen Interesse jederzeit zurückgenommen oder nachträglich eingeschränkt werden.

Vierter Abschnitt
In Anspruch zu nehmende Personen

§ 11
Grundsatz

Polizeiliche Maßnahmen dürfen unbeschadet des § 15 nur gegen Personen gerichtet werden, die nach den §§ 12 bis 14 verantwortlich sind.

§ 12
Verantwortlichkeit
für eigenes Verhalten

Wird die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch das Verhalten von Personen gestört oder gefährdet, so ist derjenige verantwortlich, der die Störung oder Gefahr verursacht hat.

§ 13
Verantwortlichkeit
für das Verhalten anderer

(1) Verursachen Minderjährige oder Personen, die entmündigt sind oder unter vorläufiger Vormundschaft stehen, die Störung oder Gefahr, so ist auch derjenige verantwortlich, dem die Sorge für eine solche Person obliegt.

(2) Verursacht jemand, der zu einer Verrichtung bestellt ist, die Störung oder Gefahr in Ausführung dieser Verrichtung, so ist auch derjenige verantwortlich, der den anderen zu der Verrichtung bestellt hat.

§ 14
Verantwortlichkeit
für den Zustand von Sachen

(1) Wird die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch den Zustand einer Sache gestört oder gefährdet, so ist deren Eigentümer verantwortlich.

(2) Wer die tatsächliche Gewalt über eine Sache ausübt, ist neben dem Eigentümer verantwortlich. Er ist an Stelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt oder auf einen im Einverständnis mit dem Eigentümer schriftlich oder zur Niederschrift gestellten Antrag von der zuständigen Behörde als allein verantwortlich anerkannt ist.

(3) Diese Bestimmungen gelten nicht für öffentliche Wege.

§ 15
Inanspruchnahme anderer Personen

(1) Unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Satz 1 dürfen polizeiliche Maßnahmen auch gegen andere als gegen die in den §§ 12 bis 14 genannten Personen gerichtet werden, wenn und soweit

1. nach den §§ 12 bis 14 verantwortliche Personen nicht oder nicht rechtzeitig

in Anspruch genommen werden können und
2. die Störung oder Gefahr nicht von der Polizei selbst oder durch einen Beauftragten beseitigt werden kann und
3. die heranzuziehenden Personen ohne erhebliche eigene Gefahr oder Verletzung anderer wichtiger Pflichten in Anspruch genommen werden können.

(2) Polizeiliche Maßnahmen nach Abs. 1 dürfen nur so lange aufrechterhalten werden, als nicht andere Maßnahmen zur Beseitigung der Störung oder Abwehr der Gefahr getroffen werden können.

Fünfter Abschnitt

Besondere Maßnahmen der Gefahrenabwehr

Erster Titel

Personenfeststellung und Vorladung

§ 16
Feststellung von Personalien

(1) Die Polizei ist berechtigt, die Identität einer Person festzustellen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(2) Zur Sicherung privater Rechtsansprüche darf sie Personalien nur feststellen, wenn der Anspruch glaubwürdig erscheint und ohne diese Feststellung die Gefahr besteht, daß die Durchsetzung des Anspruchs vereitelt oder wesentlich erschwert wird.

§ 17
Vorladung

Die Polizei darf jemanden vorladen, wenn es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist; sie hat den Zweck der Vorladung mitzuteilen. Bei Bestimmung des Zeitpunkts einer Vorladung soll sie auf die beruflichen Verpflichtungen und die sonstigen Lebensverhältnisse des Vorgeladenen Rücksicht nehmen.

Zweiter Titel

Sicherstellung von Gegenständen

§ 18
Befugnis zur Sicherstellung

(1) Die Polizei darf Gegenstände sicherstellen, wenn hinreichender Verdacht besteht, daß

1. sie zur Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung gebraucht oder verwertet werden sollen,
2. ein Gebrauch oder eine Verwertung beabsichtigt ist, die das Leben, die Gesundheit oder das Vermögen schädigen kann,
3. die Belassung an ihrem Ort das Leben, die Gesundheit oder das Vermögen schädigen kann.

(2) Sichergestellte Gegenstände sind dem zum Empfang Berechtigten herauszugeben, sobald die Voraussetzungen für die Sicherstellung weggefallen sind.

§ 19
Durchführung der Sicherstellung

(1) Die Sicherstellung wird dadurch bewirkt, daß der Gegenstand in amtliche Verwahrung genommen wird. Falls die Beschaffenheit des Gegenstandes dies nicht zuläßt oder die amtliche Verwahrung unzweckmäßig erscheint, ist der Gegenstand auf andere Weise sicherzustellen.

(2) Wer einen sicherzustellenden Gegenstand in Verwahrung hat, ist verpflichtet, ihn auf Verlangen vorzulegen oder herauszugeben.

(3) Dem Betroffenen ist eine Bescheinigung auszustellen, die den Grund der Sicherstellung erkennen läßt und die sichergestellten Gegenstände bezeichnet. Sie muß eine Belehrung über die Rechtsbehelfe enthalten. Kann nach den Umständen des Falles eine Bescheinigung nicht ausgestellt werden, so ist über die Sicherstellung eine amtliche Niederschrift aufzunehmen, die auch erkennen läßt, warum die Ausstellung der Bescheinigung unterblieben ist.

§ 20
Art der Aufbewahrung

(1) Wird ein sichergestellter Gegenstand amtlich oder durch einen Dritten in amtlichem Auftrag verwahrt, so hat die Polizei Wertminderungen nach Möglichkeit vorzubeugen, es sei denn, daß der Gewahrsam des Dritten auf Verlangen des von der Sicherstellung Betroffenen begründet worden ist.

(2) Die verwahrten Gegenstände sind genau zu verzeichnen und so zu kennzeichnen, daß Verwechslungen vermieden werden.

§ 21
Verwertung, Unbrauchbarmachung, Vernichtung

(1) Sichergestellte Gegenstände dürfen verwertet werden,

1. wenn ihr Verderb oder eine wesentliche Minderung ihres Wertes droht oder ihre Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung mit unverhältnismäßig großen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist,
2. wenn nach einer Frist von zwei Jahren der sichergestellte Gegenstand nicht an einen zum Empfang Berechtigten herausgegeben werden kann, ohne daß die Voraussetzungen der Sicherstellung erneut eintreten würden.

(2) Sichergestellte Gegenstände dürfen unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden, wenn bei einer Verwertung die Voraussetzungen der Sicherstellung nach § 18 fortbestehen oder erneut eintreten würden.

(3) Der Betroffene, der Eigentümer und andere Personen, denen Rechte an sichergestellten Gegenständen zustehen, sollen vor Anordnung einer Maßnahme nach Abs. 1 oder 2 gehört werden. Die Anordnung sowie Zeit und Ort der Maßnahme sind ihnen, soweit tunlich, mitzuteilen.

(4) Die Verwertung wird nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Verwertung einer gepfändeten Sache durchgeführt. An die Stelle des Vollstreckungsgerichts tritt die nach § 22 zuständige Stelle. Sie kann die nach § 825 der Zivilprozeßordnung zulässige Verwertung auf Antrag einer der in Abs. 3 genannten Personen oder von Amts wegen anordnen.

(5) Der Erlös tritt an die Stelle des sichergestellten Gegenstandes.

§ 22
Zuständigkeit

Maßnahmen nach § 21 darf nur der Leiter der Behörde oder Dienststelle oder dessen allgemeiner Vertreter anordnen, sofern nicht in den Fällen des § 21 Abs. 1 Nr. 1 die Gefahr unmittelbar bevorsteht.

Sechster Abschnitt

Gebührenpflichtige Verwarnung

§ 23

Bei leichteren Übertretungen oder bei Ordnungswidrigkeiten von geringer Bedeutung können Beamte der Polizei, die hierzu ermächtigt sind, den Täter verwarnen und die Gebühr bis zu fünf Deutsche Mark erheben. Das gleiche gilt für Personen, die nach § 76 zu Hilfspolizeibeamten bestellt sind. Die gebührenpflichtige Verwarnung ist nur zulässig, wenn der Täter nach Belehrung über sein Weigerungsrecht mit ihr einverstanden und zur unverzüglichen Zahlung der Gebühr bereit ist. Über die Verwarnung und die Zahlung der Gebühr ist eine Bescheinigung zu erteilen.

Siebenter Abschnitt

Durchsetzung von polizeilichen Verfügungen mit Zwangsmitteln

§ 24
Voraussetzungen

(1) Eine polizeiliche Verfügung kann mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn sie unanfechtbar ist oder wenn ihre sofortige Vollziehung angeordnet ist oder wenn der Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung haben würde.

(2) Die Anwendung von Zwangsmitteln ist nur zulässig, wenn die polizeiliche Aufgabe nicht in anderer Weise durchgeführt werden kann.

§ 25
Zwangsmittel

Zwangsmittel im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Ersatzvornahme (§ 26),
2. Zwangsgeld (§ 29),
3. unmittelbarer Zwang (Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei Ausübung öffentlicher Gewalt vom 11. November 1950, GVBl. S. 247).

§ 26
Ersatzvornahme

Wird die Verpflichtung, eine Handlung vorzunehmen, deren Vornahme durch einen anderen möglich ist, nicht erfüllt, so kann die Polizei die Handlung selbst vornehmen oder einen anderen mit der Vornahme der Handlung beauftragen.

§ 27
Androhung der Ersatzvornahme

(1) Die Ersatzvornahme muß, außer bei unmittelbar bevorstehender Gefahr, vorher schriftlich angedroht werden. Hierbei ist für die Vornahme der Handlung eine angemessene Frist zu bestimmen.

(2) Die Androhung kann mit der polizeilichen Verfügung verbunden werden, durch die die Handlung verlangt wird.

§ 28
Kosten der Ersatzvornahme

(1) Wer nach §§ 12 bis 14 verantwortlich ist, hat die Kosten der Ersatzvornahme zu tragen.

(2) Der Kostenbetrag ist in der Androhung vorläufig zu veranschlagen; er kann, auch wenn er nur vorläufig festgesetzt ist, im Verwaltungswege beigetrieben werden.

§ 29
Zwangsgeld

(1) Kommt der Verantwortliche einer polizeilichen Verfügung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann er durch die Polizei zu der von ihm geforderten Handlung oder Unterlassung durch Zwangsgeld angehalten werden.

(2) Das Zwangsgeld muß, außer bei unmittelbar bevorstehender Gefahr, vorher schriftlich und in bestimmter Höhe angedroht werden. Hierbei ist bei polizeilichen Geboten eine angemessene Frist für die Vornahme der Handlung zu bestimmen.

(3) Das Zwangsgeld beträgt höchstens 3 000 Deutsche Mark. Es kann im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden; die Beitreibung unterbleibt, wenn der Betroffene inzwischen dem polizeilichen Gebot nachgekommen ist.

(4) Zwangsgeld kann bei polizeilichen Geboten wiederholt festgesetzt werden, bis der polizeiwidrige Zustand beseitigt ist. Bei polizeilichen Verboten kann das Zwangsgeld für jeden Fall der Nichtbefolgung festgesetzt werden.

Achter Abschnitt

Entschädigungsansprüche

§ 30
Haftungsgrund

(1) Wer nach § 15 in Anspruch genommen wird, kann Ersatz des ihm hierdurch entstandenen Schadens verlangen. Dies gilt auch bei schuldlos rechtswidriger Inanspruchnahme.

(2) Ein Ersatzanspruch besteht nicht, soweit die Maßnahme zum Schutze der Person oder des Vermögens des Geschädigten getroffen worden ist.

(3) Soweit die Entschädigungspflicht wegen rechtmäßiger Maßnahmen in anderen Gesetzen geregelt ist, sind diese anzuwenden.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten in den Fällen des § 10 Abs. 2 Nr. 3 und 4 entsprechend.

§ 31
Verpflichteter

(1) Zur Entschädigung nach § 30 ist der Träger der Polizeikosten (§§ 81 bis 83) verpflichtet.

(2) Ist die zur Entschädigung verpflichtende Maßnahme auf Ersuchen einer anderen Behörde durchgeführt worden, so ist der Kostenträger der ersuchenden Behörde entschädigungspflichtig.

§ 32
Rückgriff

In den Fällen des § 31 kann der zur Entschädigung Verpflichtete Ersatz seiner Aufwendungen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Geschäftsführung ohne Auftrag von dem nach den §§ 12 bis 14 Verantwortlichen verlangen.

§ 33
Rechtsweg

Für die Ansprüche auf Grund der §§ 30 bis 32 steht der ordentliche Rechtsweg offen.

Neunter Abschnitt

Polizeiverordnungen

§ 34
Begriff

Polizeiverordnungen sind Gebote oder Verbote, die für eine unbestimmte Anzahl von Fällen an eine unbestimmte Anzahl von Personen gerichtet und die erforderlich sind, um von der Allgemeinheit oder dem einzelnen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird oder bedroht werden kann.

§ 35
Polizeiverordnungen der Minister und der Regierungspräsidenten

(1) Der Minister des Innern und im Einvernehmen mit ihm die zuständigen Minister können Polizeiverordnungen für das ganze Land oder Teile des Landes, die über das Gebiet eines Regierungsbezirks hinausgehen, erlassen.

(2) Die Regierungspräsidenten können Polizeiverordnungen für das gesamte Gebiet oder Teile ihres Regierungsbezirks, die über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinausgehen, erlassen.

§ 36
Polizeiverordnungen der Landkreise

Die Landkreise können Polizeiverordnungen für den ganzen Kreis oder für mehrere kreisangehörige Gemeinden erlassen. Die Polizeiverordnungen der Landkreise werden vom Kreistag beschlossen; sie bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Vor dem Erlaß einer Polizeiverordnung für mehrere kreisangehörige Gemeinden sind diese zu hören.

§ 37
Polizeiverordnungen der Gemeinden

Die Gemeinden können für ihr Gebiet Polizeiverordnungen erlassen. Die Polizeiverordnungen werden von der Gemeindevertretung beschlossen; sie bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 38
Verbot des Widerspruchs mit anderen Vorschriften

(1) Polizeiverordnungen dürfen keine Bestimmungen enthalten, die mit Gesetzen oder Rechtsverordnungen in Widerspruch stehen. Polizeiverordnungen der Gemeinden dürfen keine Bestimmungen enthalten, die in Widerspruch zu den Polizeiverordnungen der Minister, des Regierungspräsidenten oder des Landkreises stehen. Entsprechendes gilt für die Polizeiverordnungen der Regierungspräsidenten und der Landkreise.

(2) Ist eine Angelegenheit durch Polizeiverordnung eines Ministers geregelt, so darf sie nur insoweit durch Polizeiverordnung eines Regierungspräsidenten, eines Landkreises oder einer Gemeinde ergänzend geregelt werden, als die Polizeiverordnung des Ministers dies ausdrücklich zuläßt. Entsprechendes gilt für die Polizeiverordnungen der Regierungspräsidenten und der Landkreise.

§ 39

Inhalt der Polizeiverordnungen

(1) Polizeiverordnungen dürfen nicht lediglich den Zweck haben, der Verwaltung die Durchführung ihrer Aufgaben zu erleichtern.

(2) Polizeiverordnungen müssen in ihrem Inhalt bestimmt sein. Hinweise auf Anordnungen außerhalb von Polizeiverordnungen sind unzulässig, soweit diese Anordnungen Gebote oder Verbote von unbeschränkter Dauer enthalten.

(3) Soweit Polizeiverordnungen, deren Geltungsbereich sich über das gesamte Gebiet des Landes erstreckt, bauliche sowie sonstige technische Anlagen oder Geräte betreffen, kann in diesen hinsichtlich der technischen Vorschriften auf Bekanntmachungen besonderer sachverständiger Stellen verwiesen werden. Die Art der Veröffentlichung dieser Bekanntmachungen ist zu bestimmen. Auf die Veröffentlichung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt hinzuweisen.

§ 40

Geldbuße und Bußgeldverfahren

(1) In Polizeiverordnungen kann für vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen Gebote oder Verbote eine Geldbuße angedroht werden, soweit der Verstoß nicht nach Bundes- oder Landesgesetz mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

(2) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177 in der Fassung der Gesetze vom 26. Juli 1957; Bundesgesetzbl. I S. 861, 933 und II S. 713) findet Anwendung; das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist zulässig.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist bei Polizeiverordnungen der Minister, der Regierungspräsidenten und der Landkreise die Kreispolizeibehörde, bei Polizeiverordnungen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern die Ortspolizeibehörde und bei Polizeiverordnungen der anderen Gemeinden die Kreispolizeibehörde.

§ 41

Form der Polizeiverordnungen

Polizeiverordnungen müssen

1. eine ihren Inhalt kennzeichnende Überschrift tragen,
2. in der Überschrift als Polizeiverordnung bezeichnet werden,
3. sich im Eingang auf dieses Gesetz beziehen; handelt es sich um eine Polizeiverordnung, die nur auf Grund eines besonderen Gesetzes erlassen werden darf, so ist auch auf dieses Bezug zu nehmen,
4. den örtlichen Geltungsbereich bezeichnen,
5. soweit die Zustimmung oder Anhörung anderer Stellen gesetzlich vorgeschrieben ist, die Stellen angeben, mit deren Zustimmung oder nach deren Anhörung sie erlassen sind,
6. im Fall der Androhung einer Geldbuße den Mindest- und Höchstbetrag angeben und sich auf § 40 und das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten beziehen,
7. den Zeitpunkt des Erlasses und des Inkrafttretens angeben,
8. die Stelle bezeichnen, die die Verordnung erläßt.

§ 42

Geltungsdauer

Polizeiverordnungen sollen eine Beschränkung ihrer Geltungsdauer enthalten. Die Geltung darf nicht über dreißig Jahre hinaus erstreckt werden. Polizeiverordnungen, die keine Beschränkung der Geltungsdauer enthalten, treten dreißig Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

§ 43

Veröffentlichung

Es sind zu veröffentlichen

1. Polizeiverordnungen der Minister im Gesetz- und Verordnungsblatt,
2. Polizeiverordnungen der Regierungspräsidenten im Staats-Anzeiger für das Land Hessen,
3. Polizeiverordnungen der Landkreise und der Gemeinden wie Satzungen.

§ 44

Räumlicher Geltungsbereich

Wird das Gebiet eines Regierungsbezirks, eines Landkreises oder einer Gemeinde durch Eingliederung neuer Gebietsteile erweitert, so werden die in dem ursprünglichen Gebiet erlassenen Polizeiverordnungen mit der Erweiterung in den neu eingegliederten Gebietsteilen wirksam. Die in den eingegliederten Teilen geltenden Polizeiverordnungen treten außer Kraft.

Zehnter Abschnitt

Aufgaben und Befugnisse der Vollzugspolizei

Erster Titel

Allgemeine Aufgaben und Befugnisse

§ 45

(1) Die Vollzugspolizei nimmt neben den Aufgaben der Gefahrenabwehr nach

§ 1 Abs. 2 diejenigen Aufgaben wahr, die ihr durch besondere Rechtsvorschriften übertragen sind; für die Durchführung solcher Aufgaben gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit besondere Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.

(2) Maßnahmen der in den §§ 46 bis 54 bezeichneten Art darf die Vollzugspolizei nur treffen, wenn die besonderen Voraussetzungen dieser Vorschriften gegeben sind. Die Vorschriften der Strafprozeßordnung und anderer besonderer Gesetze bleiben unberührt.

(3) Die Vollzugspolizei wird weiter tätig, wenn zur Durchführung polizeilicher Maßnahmen der allgemeinen Polizeibehörden (§ 58) Vollzugshandlungen erforderlich sind. Bei Vollzugshandlungen anderer Behörden wird sie auf deren Ersuchen nur insoweit tätig, als dies zum Schutz der Vollzugsorgane dieser Behörden mit Rücksicht auf zu erwartenden Widerstand oder zur Anwendung unmittelbaren Zwanges erforderlich ist.

Zweiter Titel

Besondere Aufgaben und Befugnisse

§ 46
Mitnahme zur Dienststelle

Die Vollzugspolizei ist berechtigt, eine Person zur Dienststelle mitzunehmen, wenn die Voraussetzungen des § 16 vorliegen und die Identität an Ort und Stelle nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Der Betroffene ist zu entlassen, sobald seine Identität festgestellt ist; im übrigen gelten die §§ 48 bis 50 entsprechend.

§ 47
Polizeiliche Verwahrung

(1) Die Vollzugspolizei kann jemanden in Verwahrung nehmen

1. zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben, wenn er sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand befindet oder
2. wenn es unerläßlich ist, um ihn an der unmittelbar bevorstehenden Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung zu hindern.

(2) Ein behördliches Ersuchen, jemanden in Verwahrung zu nehmen, darf die Vollzugspolizei nur ausführen, wenn es schriftlich gestellt ist und den Grund der Verwahrung sowie die Rechtsgrundlage angibt. Die Behörde, die das Ersuchen gestellt hat, ist unverzüglich von der Durchführung zu unterrichten.

§ 48
Richterliche Entscheidung

Über die Zulässigkeit der Verwahrung ist unverzüglich die Entscheidung des Amtsrichters herbeizuführen, in dessen Bezirk die Verwahrung vollzogen wird. Der Amtsrichter entscheidet endgültig. Die Entscheidung des Amtsrichters entfällt, sobald der Verwahrte entlassen ist.

§ 49
Dauer der Verwahrung

(1) Die Verwahrung endet spätestens mit Ablauf des Tages, der auf ihren Beginn folgt.

(2) Der Verwahrte ist vorher zu entlassen,

1. sobald der Grund der Verwahrung weggefallen ist,
2. wenn der Richter die Verwahrung für unzulässig erklärt.

§ 50
Vollzug der Verwahrung

(1) Der Verwahrte soll, soweit möglich, von anderen gesondert und darf nicht in demselben Raum mit Straf- oder Untersuchungsgefangenen oder mit Personen, die auf Grund des Gesetzes über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen vom 19. Mai 1952 (GVBl. S. 111) in Verwahrung genommen sind, untergebracht werden.

(2) Dem Verwahrten dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die zur Sicherung des Zweckes der Verwahrung oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung während der Verwahrung notwendig sind.

(3) Der Verwahrte ist über den Grund der Maßnahme und die ihm zustehenden Rechtsbehelfe zu belehren. Ihm ist Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen, sofern der Zweck der Verwahrung dadurch nicht gefährdet wird.

§ 51
Polizeiliche Durchsuchung von Personen und Gegenständen

Die Vollzugspolizei darf Personen oder Gegenstände ohne Einwilligung des Betroffenen durchsuchen, wenn hinreichender Verdacht besteht, daß Gegenstände gefunden werden, die nach § 18 sichergestellt werden dürfen.

§ 52
Form der Durchsuchung von Personen

(1) Bei einer Durchsuchung von Personen ist die Menschenwürde zu wahren.

(2) Körperliche Eingriffe dürfen nur von einem Arzt vorgenommen werden.

(3) Weibliche Personen dürfen nur von Frauen durchsucht werden.

§ 53
Betreten und Durchsuchung von Wohnungen

(1) Die Vollzugspolizei darf eine Wohnung ohne Einwilligung des Inhabers nur betreten und durchsuchen, wenn es zur Abwehr einer gemeinen Gefahr, einer Lebensgefahr für einzelne oder zur Verhütung dringender und erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung unerläßlich ist.

(2) Für das Betreten

1. von gewerblichen Räumen,
2. von Räumen, die jedem zugänglich sind oder auch außerhalb der Betriebszeit dem anwesenden Publikum zum weiteren Aufenthalt dienen,
3. von Wohnungen derjenigen, die unter Polizeiaufsicht stehen,
4. von Räumen, die der Vollzugspolizei als Herbergen oder Versammlungsorte bestrafter Personen, als Niederlagen von Sachen, die mittels strafbarer Handlungen erlangt sind, oder als Schlupfwinkel unerlaubten Glücksspiels oder gewerbsmäßiger Unzucht bekannt sind,

gelten nur die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1.

§ 54
Verfahren bei der Durchsuchung

(1) Bei der Durchsuchung von Wohnungen, gewerblichen Räumen oder von befriedetem Besitztum sowie von Gegenständen hat der Betroffene das Recht, anwesend zu sein. Der Grund der Durchsuchung ist ihm vor ihrem Beginn bekanntzugeben. Ist der Betroffene abwesend, so sind ein weiterer Polizeibeamter oder ein Gemeindebeamter oder zwei Einwohner der Gemeinde, in deren Bezirk die Durchsuchung vorgenommen wird, zuzuziehen.

(2) Über die Durchsuchung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die für die Durchführung verantwortliche Dienststelle der Vollzugspolizei sowie Anlaß, Zeit und Ort der Durchsuchung und die anwesenden Personen bezeichnen muß. Die Niederschrift ist von dem durchsuchenden Polizeibeamten sowie von dem Betroffenen oder den zugezogenen Personen zu unterzeichnen. Wird die Unterschrift verweigert, so ist hierüber ein Vermerk aufzunehmen. Dem Betroffenen ist auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen.

(3) Ist die Anfertigung der Niederschrift oder die Aushändigung einer Abschrift nach den besonderen Umständen des Falles nicht möglich oder würde sie den Zweck der Durchsuchung gefährden, so genügt es, wenn dem Betroffenen die Vornahme der Durchsuchung unter Angabe der für die Durchführung verantwortlichen Dienststelle der Vollzugspolizei sowie von Zeit und Ort der Durchsuchung schriftlich bestätigt wird.

Zweiter Teil

Organisation und Zuständigkeiten

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 55

Die polizeiliche Gefahrenabwehr ist Angelegenheit des Landes.

Zweiter Abschnitt

Behörden der Gefahrenabwehr

Erster Titel

Behörden der allgemeinen Verwaltung

§ 56
Aufgaben

(1) Die Aufgaben der Gefahrenabwehr, die nach § 1 Abs. 3 von den Landkreisen und Gemeinden wahrgenommen werden, sind Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung im Sinne von § 4 der Hessischen Landkreisordnung und § 4 der Hessischen Gemeindeordnung.

(2) Unberührt bleiben die Bestimmungen über die Zuweisung von Zuständigkeiten an die Landkreise und Gemeinden; soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Gemeindevorstand sachlich zuständig. Unberührt bleiben ferner die allgemeinen Vorschriften der Hessischen Landkreisordnung und der Hessischen Gemeindeordnung über die Zuständigkeit des Kreistags und der Gemeindevertretung. Die Landesregierung wird ermächtigt, die Zuständigkeiten des Kreisausschusses und des Gemeindevorstandes durch Rechtsverordnung neu gegeneinander abzugrenzen.

(3) In den Fällen, in denen nach § 1 Abs. 3 die Zuständigkeit einer Behörde der Landesverwaltung begründet ist, ist diese Behörde andere Behörde im Sinne des § 45 Abs. 3 Satz 2. Für die Durchsetzung ihrer Anordnungen mit Zwangsmitteln gilt § 61 der Hessischen Landkreisordnung entsprechend.

§ 57
Weisungsbefugnisse und Aufsicht

(1) Die fachlich zuständigen Minister und die Regierungspräsidenten können den Kreisausschüssen und den Gemeindevorständen allgemeine Weisungen erteilen. Die Landräte können den Gemeindevorständen allgemeine Weisungen erteilen, soweit ihnen die Aufsicht obliegt. Im Einzelfall können Weisungen erteilt werden, wenn die Aufgaben der Gefahrenabwehr nicht in Einklang mit den Gesetzen wahrgenommen oder die

erteilten allgemeinen Weisungen nicht befolgt werden.

(2) Für die Aufsicht über die Landkreise und Gemeinden gelten die Bestimmungen des § 54 der Hessischen Landkreisordnung und des Siebenten Teils der Hessischen Gemeindeordnung.

Zweiter Titel

Polizeibehörden

§ 58
Gliederung

(1) Allgemeine Polizeibehörden sind

1. die fachlich zuständigen Minister als Landespolizeibehörden,
2. die Regierungspräsidenten als Bezirkspolizeibehörden,
3. die Landräte als Behörden der Landesverwaltung und die Oberbürgermeister als Kreispolizeibehörden,
4. die Bürgermeister (Oberbürgermeister) als Ortspolizeibehörden.

(2) Die Regierungspräsidenten können nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und mit Zustimmung des Kreistags benachbarte Gemeinden eines Landkreises zu einem gemeinsamen Ortspolizeibezirk zusammenfassen, in dem die Aufgaben der Ortspolizeibehörde ganz oder teilweise durch den Bürgermeister einer dieser Gemeinden für den gesamten Ortspolizeibezirk wahrzunehmen sind. Die Anordnung ist im Staats-Anzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichen.

§ 59
Polizeiaufsichtsbehörden

Aufsichtsbehörden über die allgemeinen Polizeibehörden (Polizeiaufsichtsbehörden) sind

1. für die Bezirkspolizeibehörden die zuständigen Minister,
2. für die Kreispolizeibehörden und die Ortspolizeibehörden in den Städten mit mehr als 30 000 Einwohnern der Regierungspräsident und die zuständigen Minister,
3. für die übrigen Ortspolizeibehörden der Landrat, der Regierungspräsident und die zuständigen Minister.

§ 60
Dienst- und Fachaufsicht

(1) Der Minister des Innern übt im Benehmen mit dem fachlich zuständigen Minister die Dienstaufsicht aus.

(2) Die fachlich zuständigen Minister üben die Fachaufsicht aus.

(3) Die übrigen Polizeiaufsichtsbehörden üben die Dienstaufsicht und die Fachaufsicht aus.

§ 61
Weisungsbefugnisse und Unterrichtungspflicht

(1) Die Polizeiaufsichtsbehörden können innerhalb ihrer Zuständigkeit den ihrer Aufsicht unterstellten allgemeinen Polizeibehörden Weisungen auch für den Einzelfall erteilen.

(2) Die allgemeinen Polizeibehörden sind verpflichtet, die zuständige Polizeiaufsichtsbehörde rechtzeitig über wichtige Vorgänge auf dem Gebiet der polizeilichen Gefahrenabwehr zu unterrichten.

§ 62
Selbsteintritt

(1) Die Polizeiaufsichtsbehörden können, wenn es den Umständen nach erforderlich ist, die Befugnisse der ihnen nachgeordneten oder ihrer Aufsicht unterstehenden allgemeinen Polizeibehörden ausüben; diese können bei unmittelbar bevorstehender Gefahr die Befugnisse der übergeordneten allgemeinen Polizeibehörden ausüben. Die zuständige allgemeine Polizeibehörde ist unverzüglich zu unterrichten.

(2) Die allgemeinen Polizeibehörden haben in eigener Zuständigkeit die notwendigen unaufschiebbaren Maßnahmen zu treffen, wenn die anderen zur Gefahrenabwehr zuständigen Behörden nicht rechtzeitig tätig werden können. Die zuständigen Behörden sind unverzüglich zu unterrichten; auf ihr Verlangen sind die Maßnahmen der allgemeinen Polizeibehörden aufzuheben.

§ 63
Sachliche Zuständigkeit

(1) Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Aufgaben der Gefahrenabwehr durch die allgemeinen Polizeibehörden wahrgenommen werden. Die allgemeinen Polizeibehörden sind ferner für die Gefahrenabwehr insoweit zuständig, als eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung unaufschiebbar zu beseitigen oder von der Allgemeinheit oder dem einzelnen eine unmittelbar bevorstehende Gefahr abzuwehren ist und Zweifel über die Zuständigkeit anderer zur Gefahrenabwehr berufener Behörden bestehen oder eine gesetzliche Regelung über die Zuständigkeit fehlt.

(2) Die Bestimmungen über die Zuweisung der Zuständigkeiten an die allgemeinen Polizeibehörden der verschiedenen Verwaltungsstufen bleiben unberührt. Soweit keine andere allgemeine Polizeibehörde bestimmt ist, sind die Ortspolizeibehörden sachlich zuständig.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministern die Zuweisung der Zuständigkeiten zwischen den Ver-

waltungsstufen durch Rechtsverordnung neu gegeneinander abzugrenzen.

§ 64
Sonderpolizeibehörden

Sonderpolizeibehörden sind Behörden außerhalb der allgemeinen Verwaltung, denen durch besondere Rechtsvorschriften Aufgaben der polizeilichen Gefahrenabwehr zugewiesen sind. Sie bleiben in ihrer Organisation und besonderen Zuständigkeit unberührt.

Dritter Abschnitt

Vollzugspolizei

§ 65
Gliederung

Die Vollzugspolizei gliedert sich in

1. die Schutzpolizei,
2. die Kriminalpolizei,
3. die Bereitschaftspolizei,
4. die Wasserschutzpolizei.

§ 66
Kommunale Vollzugspolizei

(1) Die Aufgaben der Schutzpolizei und der Kriminalpolizei werden in kreisfreien Städten sowie im Gebiet von Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern durch Polizeidienststellen und Polizeivollzugsbeamte der Gemeinden wahrgenommen. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die für den letzten Termin vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von dem Hessischen Statistischen Landesamt festgestellt und veröffentlicht worden ist.

(2) Wird nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Zahl von 20 000 Einwohnern überschritten, so hat auf Antrag der Gemeinde der Minister des Innern zu bestimmen, daß die Aufgaben der Schutzpolizei und der Kriminalpolizei von Polizeidienststellen und Polizeivollzugsbeamten der Gemeinde wahrgenommen werden. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die für den letzten Termin vor der Antragstellung von dem Hessischen Statistischen Landesamt festgestellt und veröffentlicht worden ist. Der Wechsel der Trägerschaft tritt nach Ablauf des Haushaltsjahres ein, in dem der Antrag gestellt wird.

(3) Auf Antrag einer kreisangehörigen Gemeinde mit kommunaler Vollzugspolizei hat der Minister des Innern zu bestimmen, daß die Aufgaben der Vollzugspolizei für das Gemeindegebiet von besonderen Polizeidienststellen und von Polizeivollzugsbeamten des Landes wahrgenommen werden. Die Gemeinde kann die Rückübertragung der Trägerschaft für die Vollzugspolizei frühestens nach Ablauf von zehn Jahren beantragen. Den Anträgen nach Satz 1 und 2 ist möglichst zu Beginn des nächsten, spätestens zu Beginn des übernächsten Haushaltsjahres zu entsprechen.

(4) Der Wechsel der Trägerschaft für die Vollzugspolizei nach den Abs. 2 und 3 ist im Staats-Anzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichen.

§ 67
Polizeiverwalter

(1) In Gemeinden mit kommunaler Vollzugspolizei untersteht diese einem vom Magistrat bestellten Polizeiverwalter, der die für dieses Amt erforderliche Eignung besitzen muß. Der Bürgermeister kann seine Aufgaben als allgemeine Polizeibehörde auf den Polizeiverwalter übertragen. Der Polizeiverwalter unterliegt den Weisungen des Bürgermeisters.

(2) In kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern, in denen für das Gemeindegebiet eine besondere staatliche Vollzugspolizeidienststelle besteht, untersteht diese einem staatlichen Polizeiverwalter, der zugleich im Auftrag des Bürgermeisters dessen Aufgaben als allgemeine Polizeibehörde wahrnimmt und insoweit seinen Weisungen unterliegt. Der staatliche Polizeiverwalter wird im Einvernehmen mit dem Magistrat vom Minister des Innern bestellt.

§ 68
Schutzpolizei

(1) Dienststellen der Schutzpolizei werden errichtet bei folgenden allgemeinen Polizeibehörden:

1. den Regierungspräsidenten,
2. den Landräten als Behörde der Landesverwaltung,
3. den Oberbürgermeistern oder Bürgermeistern der Gemeinden mit kommunaler Vollzugspolizei.

Die Dienststellen der Schutzpolizei sind Teil der Behörde, bei der sie errichtet sind. Sie bestimmen Art und Weise der Durchführung vollzugspolizeilicher Maßnahmen. Das Weisungsrecht des polizeilichen Vorgesetzten bleibt unberührt. Die Dienststellen der Schutzpolizei haben ihre allgemeine Polizeibehörde rechtzeitig über wichtige Vorgänge auf dem Gebiet der polizeilichen Gefahrenabwehr zu unterrichten.

(2) Dienststellen der Schutzpolizei, die in den Gemeinden mit mehr als 5 000 Einwohnern errichtet sind, sind bei dem Übergang der Trägerschaft auf das Land nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in diesen Gemeinden zu belassen; in Gemeinden mit 5 000 oder weniger Einwohnern sollen sie in den Gemeinden belassen werden. Diese Dienststellen sind Teil der Kreispolizeibehörde. Die Ortspolizeibehörde kann ihnen fachliche Weisungen erteilen; Art und Weise der Durchführung vollzugspolizeilicher Maßnahmen bestimmen die Dienststellen der Schutzpolizei.

(3) Die Leiter der Dienststellen der Schutzpolizei, die nach Abs. 2 in den Gemeinden belassen werden, sind im Einvernehmen mit der Gemeinde zu bestellen.

§ 69
Kriminalpolizei

(1) Dienststellen der Kriminalpolizei sind

1. Landeskriminalamt,
2. die Kriminalinspektionen,
3. die Kriminalkommissariate,
4. die Kriminalabteilungen.

(2) Das Landeskriminalamt ist dem Minister des Innern unmittelbar unterstellt.

(3) Kriminalinspektionen werden bei den Regierungspräsidenten als Teile dieser Behörden errichtet.

(4) Kriminalkommissariate werden als selbständige staatliche Dienststellen in der notwendigen Anzahl bei den Regierungspräsidenten errichtet.

(5) Geht in Gemeinden die Trägerschaft für die kommunale Vollzugspolizei nach § 66 auf das Land über, so sind die vorhandenen Dienststellen der kommunalen Kriminalpolizei in diesen Gemeinden als Kriminalabteilungen zu belassen; sie sind Teil der Bezirkspolizeibehörde.

(6) In Gemeinden mit kommunaler Vollzugspolizei werden Krimialabteilungen als Teil der allgemeinen Polizeibehörde errichtet.

§ 70
Landeskriminalamt

(1) Das Landeskriminalamt ist die zentrale Dienststelle der Kriminalpolizei des Landes im Sinne des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) vom 8. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 165).

(2) Das Landeskriminalamt führt die Fachaufsicht über die staatliche und kommunale Kriminalpolizei und kann die zur Durchführung kriminalpolizeilicher Aufgaben erforderlichen fachlichen Weisungen erteilen.

(3) Dem Landeskriminalamt obliegt die Aufklärung mit Strafe bedrohter Handlungen, wenn der Minister des Innern es allgemein oder aus besonderen Gründen im Einzelfall anordnet.

(4) Das Landeskriminalamt kann mit Strafe bedrohte Handlungen selbst aufklären, wenn die zuständige Kriminaldienststelle darum ersucht oder es dies wegen der Bedeutung der Tat für erforderlich hält.

(5) Reichen die Kräfte einer Kriminaldienststelle nicht aus, kann das Landeskriminalamt unter seiner Leitung Dienstkräfte der Kriminaldienststellen zur Durchführung einer Maßnahme zusammenfassen.

§ 71
Bereitschaftspolizei und Wasserschutzpolizei

Die Bereitschaftspolizei und die Wasserschutzpolizei sind dem Minister des Innern unmittelbar unterstellt.

§ 72
Ausbildung und Ausrüstung

(1) Die Polizeivollzugsbeamten erhalten ihre Ausbildung und Fortbildung in einer Polizeischule des Landes, die dem Minister des Innern unmittelbar untersteht.

(2) Dienstbekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung der Vollzugspolizei sind einheitlich zu gestalten.

§ 73
Polizeiliche Einrichtungen

(1) Die Gemeinden mit kommunaler Vollzugspolizei sind verpflichtet, die für einen ausreichenden Vollzugsdienst erforderlichen Polizeivollzugsbeamten und sonstigen Dienstkräfte bereitzustellen und die notwendigen Einrichtungen zu beschaffen und zu unterhalten.

(2) Die Polizeiaufsichtsbehörden können den Gemeinden mit kommunaler Vollzugspolizei staatliche Polizeivollzugsbeamte zur Unterstützung des Polizeieinzeldienstes zuteilen.

§ 74
Gemeinsamer Einsatz

Die Polizeiaufsichtsbehörden können, wenn eine Störung oder eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung anders nicht beseitigt oder abgewendet werden kann, in ihrem Zuständigkeitsbereich Polizeivollzugsbeamte des Landes und der Gemeinden zum gemeinsamen Einsatz zusammenfassen; in diesem Fall ist ein leitender Beamter für den Einsatz zu bestimmen. Dabei ist das Sicherheitsbedürfnis des örtlichen Zuständigkeitsbereichs, aus dem die Polizeivollzugsbeamten abgezogen werden, gebührend zu berücksichtigen.

§ 75
Erlaß von Rechtsvorschriften

Der Minister des Innern kann Rechtsvorschriften erlassen über die Organisation, Stärke, Ausrüstung und Zusammenarbeit der Vollzugspolizei und über die Stellenbewertung, Dienstbekleidung und Bewaffnung der Polizeivollzugsbeamten sowie deren Ausbildung, soweit sie nicht in Laufbahnvorschriften festgelegt ist.

§ 76
Hilfspolizeibeamte

(1) Zur Wahrnehmung bestimmter Vollzugsaufgaben der Gefahrenabwehr

können Hilfspolizeibeamte bestellt werden, wenn ein Bedürfnis dafür besteht. Die Bestellung ist widerruflich.

(2) Die Hilfspolizeibeamten haben im Rahmen ihrer Aufgaben die Befugnisse von Polizeivollzugsbeamten. Unbeschadet der §§ 8 bis 12 des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei Ausübung öffentlicher Gewalt sind sie zur gewaltsamen Einwirkung auf Personen durch Anwendung von Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt oder durch Waffengebrauch (§ 2 Abs. 1 Buchst. b und c des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei Ausübung öffentlicher Gewalt) nicht befugt.

(3) Zu Hilfspolizeibeamten können bestellen

1. die Gemeinden mit kommunaler Vollzugspolizei eigene Bedienstete; die Bestellung bedarf der Bestätigung der Polizeiaufsichtsbehörde,
2. die Regierungspräsidenten
   a) Bedienstete des Landes,
   b) Bedienstete der Gemeinden, die keine kommunale Vollzugspolizei haben sowie Bedienstete von Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts, wenn dies von der Gemeinde, der Körperschaft oder der Anstalt des öffentlichen Rechts beantragt wird,
   c) Privatforstbedienstete, die als Forstschutzbedienstete amtlich bestätigt worden sind, und — soweit in sonstigen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist — Bedienstete von Unternehmen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, und
   d) amtlich bestellte Fischereiaufseher,
3. der Minister des Innern andere Personen.

(4) Der Minister des Innern kann durch Rechtsverordnung Gruppen der in Abs. 3 Nr. 1 und 2 Buchst. a und b genannten Bediensteten bestimmen, die die Befugnisse von Hilfspolizeibeamten allgemein haben.

Vierter Abschnitt
Örtliche Zuständigkeit

§ 77
Allgemeine Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit der Behörden der Gefahrenabwehr und der Dienststellen der Vollzugspolizei ist auf ihren Amtsbereich beschränkt. Örtlich zuständig ist die Stelle, in deren Amtsbereich eine Aufgabe der Gefahrenabwehr wahrzunehmen ist.

§ 78
Erweiterte Zuständigkeit

(1) Wenn die örtlich zuständige Behörde oder Dienststelle die notwendigen Maßnahmen nicht rechtzeitig treffen kann, können die Beamten der Polizei auch außerhalb des Amtsbereichs ihrer Behörde oder Dienststelle Amtshandlungen vornehmen

1. zur Beseitigung einer Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, wenn sie nicht aufgeschoben werden kann,
2. zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr von der Allgemeinheit oder dem einzelnen,
3. zur Verfolgung strafbarer oder mit Geldbuße bedrohter Handlungen auf frischer Tat oder
4. zur Verfolgung und Wiederergreifung Entwichener.

(2) Befinden sich die in Abs. 1 genannten Beamten auf Anweisung der zuständigen Aufsichtsbehörde oder auf Anforderung einer für die polizeiliche Gefahrenabwehr zuständigen Behörde in einem fremden Amtsbereich, so haben sie die Befugnisse der in diesem Amtsbereich zuständigen Beamten der Polizei.

(3) Kann eine polizeiliche Angelegenheit zweckmäßig nur einheitlich geregelt werden, so bestimmt die übergeordnete Behörde die zuständige Behörde.

§ 79
Polizeivollzugsbeamte des Bundes oder eines anderen Landes der Bundesrepublik

(1) Für Polizeivollzugsbeamte des Bundes oder eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland, die auf Ersuchen oder mit Zustimmung der zuständigen Behörde oder im Fall des Art. 91 des Grundgesetzes im Land Hessen tätig werden, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend.

(2) Das gleiche gilt, wenn Polizeivollzugsbeamte eines angrenzenden Landes der Bundesrepublik Deutschland oder des Bundes unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 1 im Land Hessen tätig werden.

Dritter Teil
Kosten

§ 80
Begriff der Kosten

Kosten im Sinne der §§ 81 bis 84 sind die Personal- und Sachausgaben für die polizeiliche Gefahrenabwehr sowie die Ausgaben, die durch die Tätigkeit der Behörden der Gefahrenabwehr und der Vollzugspolizei entstehen. Die bei den Behörden der allgemeinen Verwaltung entstehenden Kosten der Gefahrenabwehr werden von diesen getragen.

§ 81
Kosten
der allgemeinen Polizeibehörden

Unbeschadet der Vorschriften in § 83 werden getragen

1. die Kosten der Ortspolizeibehörden von den Gemeinden,
2. die Kosten der Ortspolizeibehörden für die gemeinsam wahrzunehmenden Aufgaben in Ortspolizeibezirken (§ 58 Abs. 2) von den beteiligten Gemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen,
3. die Kosten der Kreispolizeibehörden in den kreisfreien Städten von diesen,
4. die Kosten der übrigen allgemeinen Polizeibehörden vom Land; die Verordnung über die Heranziehung von Bediensteten und die Bereitstellung von Einrichtungen des Landkreises für die Aufgaben des Landrats als Behörde der Landesverwaltung (DVO zu § 56 der Hessischen Landkreisordnung vom 25. Februar 1954, GVBl. S. 29) bleibt unberührt.

§ 82
Kosten der Sonderpolizeibehörden

Die Kostenregelung für die Sonderpolizeibehörden ergibt sich aus den für diese Behörden geltenden besonderen Bestimmungen.

§ 83
Kosten der Vollzugspolizei

(1) Die Kosten der Vollzugspolizei trägt, soweit nicht durch besondere Gesetze oder Vereinbarungen etwas anderes bestimmt ist, unbeschadet der Vorschriften in Abs. 2 und 3 das Land.

(2) Die Kosten der kommunalen Vollzugspolizei (§ 66) tragen die Gemeinden; das Land leistet Polizeikostenzuschüsse. Kreisangehörige Gemeinden, in denen die Aufgaben der Vollzugspolizei nach § 66 Abs. 3 Satz 1 vom Land übernommen werden, entrichten Polizeikostenbeiträge. Das Nähere bestimmen die Vorschriften zur Regelung des Finanzausgleichs zwischen dem Land und den Gemeinden.

(3) Werden Dienststellen der Vollzugspolizei nach §§ 68 Abs. 2 und 69 Abs. 5 in den Gemeinden belassen, so haben die Gemeinden auf ihre Kosten bereitzustellen

1. Diensträume und Garagen einschließlich Ausstattung, Reinigung, Beleuchtung und Heizung,
2. Bürobedarf jeder Art ausschließlich Büromaschinen und Fernmeldeeinrichtungen.

§ 84
Kostenersatz

(1) Für die Kosten von Maßnahmen der polizeilichen Gefahrenabwehr kann Ersatz verlangt werden, wenn dies in besonderen Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

(2) Für die Kosten von Maßnahmen der polizeilichen Gefahrenabwehr bei privaten Veranstaltungen kann von den Veranstaltern Ersatz verlangt werden, soweit sie dadurch entstehen, daß weitere als die im üblichen örtlichen Dienst eingesetzten Polizeivollzugsbeamten herangezogen werden müssen. Die Veranstalter können verpflichtet werden, die eingesetzten Polizeivollzugsbeamten gegen Todesfall und Körperschaden zu versichern.

(3) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist die Beitreibung im Verwaltungswege zulässig.

(4) Werden bei gemeinsamem Einsatz (§ 74) oder im Fall des § 78 Abs. 2 und 3 Polizeivollzugsbeamte des Landes im Gebiet einer Gemeinde mit kommunaler Vollzugspolizei oder werden unter diesen Voraussetzungen Beamte der kommunalen Vollzugspolizei im Amtsbereich von staatlichen Vollzugspolizeidienstellen oder einer anderen kommunalen Vollzugspolizei verwendet, so können die durch diese Verwendung entstandenen zusätzlichen Kosten von demjenigen Kostenträger verlangt werden, in dessen Amtsbereich die Beamten eingesetzt sind.

§ 85
Einnahmen

Sind mit der Tätigkeit der Polizei Einnahmen verbunden, fließen diese dem Kostenträger zu.

Vierter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 86
Übernahme der Bediensteten
und Versorgungslasten

Gehen von den Aufgaben der polizeilichen Gefahrenabwehr die von der Vollzugspolizei wahrzunehmenden Aufgaben nach § 66 auf einen anderen Träger über, so gelten für die Übernahme der bei den Vollzugspolizeidienststellen tätigen Beamten und Angestellten die Bestimmungen des Hessischen Beamtengesetzes. Der neue Träger tritt in die Arbeitsverträge der bei diesen Vollzugspolizeidienststellen beschäftigten Arbeiter ein. Die Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes über die Verteilung der Polizeiversorgungslasten bleiben unberührt.

§ 87
Vermögensrechtliche Verhältnisse

(1) Soweit Aufgaben der Vollzugspolizei nach diesem Gesetz auf das Land

übergehen, tritt das Land in die Rechte und Pflichten an den Vermögensgegenständen, die im Zeitpunkt des Übergangs überwiegend und nicht nur vorübergehend solchen Aufgaben dienen, nach Maßgabe folgender Bestimmungen ein:

1. Sachen und Vermögensrechte des Landes, die den in Satz 1 genannten Aufgaben dienen und die den Gemeinden für solche Aufgaben zur kostenlosen Nutzung überlassen worden sind, sind dem Land zurückzugeben.
2. Dienstfahrzeuge, Ausstattung und Ausrüstung der Vollzugspolizei sind in das Eigentum des Landes zu überführen.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für den Übergang der Trägerschaft für die Vollzugspolizei vom Land auf eine Gemeinde.

(3) Aus Anlaß des Übergangs werden Steuern, soweit sie der Gesetzgebung des Landes unterliegen, Gebühren, insbesondere Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren, und andere Abgaben nicht erhoben. Bare Auslagen bleiben außer Ansatz.

§ 88

Übergangsvorschriften für Polizeiverordnungen

(1) An die Stelle der durch § 59 Abs. 1 des Hessischen Polizeigesetzes vom 10. November 1954 (GVBl. S. 203) außer Kraft gesetzten und durch Bußgeldandrohungen ersetzten Strafandrohungen in früheren Polizeiverordnungen treten die Bußgeldandrohungen nach diesem Gesetz.

(2) Polizeiverordnungen, die vor dem 5. Mai 1952 in den früher zum Volksstaat Hessen gehörenden Landesteilen erlassen worden sind und deren Geltungsdauer nicht beschränkt ist, treten nach dreißigjähriger Geltung außer Kraft.

§ 89

Übergangsvorschriften für die Vollzugshilfe

Soweit die Vollzugspolizei nach § 3 Abs. 1 des Hessischen Polizeigesetzes vom 10. November 1954 (GVBl. S. 203) auch anderen Behörden als den allgemeinen Polizeibehörden (§ 58) Vollzugshilfe geleistet hat, findet § 45 Abs. 3 für die Dauer von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes keine Anwendung, solange die anderen Behörden nicht über eigene Vollzugskräfte verfügen oder ihre Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nicht auf andere Weise selbst durchsetzen können.

§ 90

Änderung von Rechtsvorschriften

Folgende Gesetze werden geändert:

1. In § 55 Abs. 2 der Hessischen Landkreisordnung werden die Worte „die Polizei und" gestrichen[1]).
2. In § 149 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung wird der letzte Halbsatz durch die Worte „die Regelung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung bleibt unberührt" ersetzt[2]).
3. § 150 der Hessischen Gemeindeordnung erhält folgende Fassung[2]):

„§ 150
Aufgaben der Orts- und Kreispolizeibehörde

Bürgermeister und Oberbürgermeister nehmen die Aufgaben der Orts- und Kreispolizeibehörden in alleiniger Verantwortung wahr. Die Zuständigkeit der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes in haushalts- und personalrechtlichen Angelegenheiten und die Bestimmungen des § 71 über die Abgabe von Verpflichtungserklärungen bleiben unberührt."

4. In § 5 Nr. 2 und § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei Ausübung öffentlicher Gewalt vom 11. November 1950 (GVBl. S. 247) werden nach den Worten „gegen Straf- und Untersuchungsgefangene" jeweils die Worte „und Sicherungsverwahrte" eingefügt[3]).
5. Im § 17 Abs. 1 des Hessischen Schulpflichtgesetzes vom 17. Mai 1961 (GVBl. S. 69) werden zwischen den Worten „hierbei kann die Hilfe der" und den Worten „Verwaltungsbehörde in Anspruch genommen werden" die Worte „für den ständigen Wohnsitz des Schulpflichtigen zuständigen" eingefügt. Außerdem wird als Satz 2 hinzugefügt: „Das ist in kreisfreien Städten der Magistrat, in Landkreisen der Kreisausschuß[4])."

§ 91

Aufhebung von Rechtsvorschriften

(1) Die diesem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben. Namentlich werden folgende Vorschriften aufgehoben, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind:

1. das Hessische Polizeigesetz vom 10. November 1954 (GVBl. S. 203)[5]),
2. die §§ 1 bis 13 des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Preuß. Gesetzsamml. S. 77)[6]),
3. Art. 66 Abschn. I des Gesetzes, betreffend die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und Provinzen in der Fassung des Gesetzes vom 8. Juli 1911 (Hess. Reg.Bl. S. 307), soweit er Maßnahmen auf dem Gebiet der polizeilichen Gefahrenabwehr zum Gegenstand hat[7]).

(2) Soweit in anderen Rechtsvorschriften, in Verfügungen und Erlaubnissen auf Bestimmungen Bezug genommen wird, die in Abs. 1 aufgehoben werden, treten an die Stelle der aufge-

1) Ändert GVBl. II 332-1

2) Ändert GVBl. II 331-1
3) Ändert GVBl. II 304-10
4) Ändert GVBl. II 72-10
5) GVBl. II 310-4
6) GVBl. II 310-1
7) GVBl. II 304-1

hobenen Bestimmungen die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

(3) Aufgaben, die der Vollzugspolizei durch andere Rechtsvorschriften des Landes als dieses Gesetz übertragen sind, gehen auf die Behörden der Gefahrenabwehr über. Unberührt bleibt § 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Lebensmittelgesetz vom 16. Juni 1961 (GVBl. S. 81).

(4) Soweit auf dem Gebiet der Gewerbeangelegenheiten in Rechtsvorschriften die Orts- oder Kreispolizeibehörden als zuständig bezeichnet sind, treten an die Stelle der Ortspolizeibehörden die Gemeindevorstände, an die Stelle der Kreispolizeibehörden in kreisfreien Städten die Magistrate.

(5) Besondere Vorschriften in Gesetzen und Rechtsverordnungen für einzelne Bereiche der Gefahrenabwehr bleiben unberührt.

§ 92

Ausführungsvorschriften

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erläßt der Minister des Innern, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Direktor des Landespersonalamts Hessen.

§ 93

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. die §§ 63 und 92 am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes,
2. die übrigen Vorschriften am 1. Januar 1965.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 17. Dezember 1964

Der Hessische Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische Minister des Innern
Schneider

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit hat der Hessische Ministerpräsident genehmigt, daß in Zukunft der Bezugspreis für das „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen", Teil I, einmal im Jahr von der Post eingezogen wird. — Sicher werden auch die Bezieher diese Regelung begrüßen, wenn sie statt viermal jährlich 2,77 DM, einmal den Jahresbezugspreis von 11,08 DM entrichten können, der in diesen Tagen von den Postboten für das Jahr 1965 eingezogen wird.

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 2,03 DM zuzüglich —,74 DM Postgebühren = 2,77 DM. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 33 kostet 1,— DM zuzüglich 20 Pf Versandkosten. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Samm.-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postsch.-Kto.: Dr. Max Gehlen 71999, Frankfurt (Main)
Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs Bad Homburg vor der Höhe und Weinheim (Bergstraße)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.